

(§§ 160, 179 StGB) eine polizeiliche Strafverfügung<sup>23</sup>, so hat der Betroffene das Recht, innerhalb von einer Woche nach Zustellung der polizeilichen Strafverfügung bei der Deutschen Volkspolizei schriftlich oder zu Protokoll Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen (§ 278 Abs. 1 StPO). Wird dieser Antrag gestellt, so kann die Deutsche Volkspolizei die Strafverfügung zurücknehmen. Bei Aufrechterhaltung der Strafverfügung hat die Deutsche Volkspolizei die Akten dem örtlich zuständigen Kreisgericht zuzusenden (§ 278 Abs. 2 StPO).

Da sich der Antrag des Betroffenen nicht gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet, ist er kein Rechtsmittel, sondern ein Rechtsbehelf. Demzufolge führt er nicht zu einem zweitinstanzlichen gerichtlichen Verfahren, sondern zur Durchführung einer besonderen Verfahrensart im gerichtlichen Verfahren erster Instanz. Das hier ergehende Urteil ist endgültig (§ 280 StPO).

## 8.6. Das Verfahren bei selbständigen Einziehungen

Auf Einziehung von Gegenständen und auf Vermögenseinziehung wird in der Regel in einem Strafurteil<sup>24</sup> erkannt, das die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer bestimmten Person für eine bestimmte Straftat feststellt und Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegen eine bestimmte Person ausspricht. Das Strafgesetzbuch<sup>25</sup> sieht jedoch in den §§ 56 Abs. 4 und 57 Abs. 4 vor, daß die Einziehung von Gegenständen bzw. die Vermögenseinziehung unter bestimmten Voraussetzungen vom Gericht auch „selbständig angeordnet werden“ kann, d. h. ohne daß ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person durchgeführt wird. Bei der selbständigen Einziehung steht der Sicherungscharakter dieser Maßnahme im Vordergrund. Es soll vor allem der Gefahr vorgebeugt werden, daß die einzuziehenden Gegenstände oder das einzuziehende Vermögen zu weiteren Straftaten ausgenutzt werden können; in anderen Fällen der selbständigen Einziehung soll verhindert werden, daß der Täter, gegen den ein auf seine Verurteilung gerichtetes Strafverfahren nicht durchführbar ist, im Besitz der durch die Straftat erlangten Vorteile bleibt.

Ein selbständiges Einziehungsverfahren darf hinsichtlich solcher Gegenstände nicht stattfinden, die in sozialistischem Eigentum stehen oder deren Einziehung vom Gesetz durch außergerichtliche Organe vorgesehen ist (§56 Abs. 2 StGB).

Die Zulässigkeit eines Verfahrens bei selbständigen Einziehungen hängt von folgenden Voraussetzungen ab, die insgesamt vorliegen müssen:

- Die Straftat, zu der die einzuziehenden Gegenstände oder das einzuziehende Vermögen in einer vom § 56 Abs. 1 StGB oder vom § 57 Abs. 1 StGB beschriebenen Beziehung gestanden haben, muß objektiv den Tatbestand einer vorsätzlichen Straftat erfüllen.
- Das Verfahren gegen den Täter muß undurchführbar, vom Gesetz aber nicht ausgeschlossen sein.

<sup>23</sup> In der polizeilichen Strafverfügung wegen einer Verfehlung kann eine Geldbuße bis zu 150 Mark festgesetzt werden (§ 5 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz des StGB — Verfolgung von Verfehlungen — vom 1. Februar 1968; GBl. II S. 89)

<sup>24</sup> Auch im gerichtlichen Strafbefehl kann neben einer Strafe auf Einziehung erkannt werden

<sup>25</sup> Im Gesetz zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) werden weitere Strafbestimmungen angeführt, nach denen auf Einziehung selbständig erkannt werden kann